

zusätzliche politische Anstöße dadurch, daß ihre Sitzungen von Zeit zu Zeit auf Minister-ebene stattfinden.

Als Fazit ist daher einerseits festzuhalten, daß die Studie als umfassender Überblick und Bewertungsgrundlage für die Zusammenarbeit beim Schutz der Nordsee nicht ausreicht. Sie gibt aber einen vorzüglichen Einblick, wie internationale Zusammenarbeit eigentlich funktioniert, wovon sie abhängt und wie schnell sie an Grenzen stößt. Sie sei daher vor allem auch denen zur Lektüre empfohlen, die in der internationalen Zusammenarbeit ein einfaches Patentrezept zur Lösung von Umweltproblemen sehen und nicht wahrhaben wollen, in welchem Maße Erfolge von mühseliger Kleinarbeit, Bereitschaft zu Kompromissen und kleinen Schritten, Verhandlungsgeschick und Beharrlichkeit abhängen.

Peter Ehlers

Philip Kunig, Niels Lau, Werner Meng (eds.)

International Economic Law, Basic Documents

Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 1989, 700 S., DM 228,-

In keinem anderen Rechtsgebiet ist die Suche nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen so schwierig wie im internationalen öffentlichen Recht: Nicht nur der Kreis der "Rechtserzeuger" ist im Vergleich zur nationalen Situation unüberschaubar groß (neben den Staaten als Vertragspartnern sind dies auch immer mehr die internationalen Organisationen). Es ist vor allem die unsystematische und dezentrale Erfassung dieser Dokumente in den unterschiedlichsten Gesetzesblättern, Vertragssammlungen und organisationsinternen Publikationen, die schon so manchen angehenden Völkerrechtler zur Verzweiflung gebracht hat. Während sich die Situation im Bereich des allgemeinen Völkerrechts durch die wachsende Zahl hilfreicher Sammlungen auch mittlerweile entspannt (vgl. etwa den ebenfalls im de Gruyter-Verlag erschienenen Band: "International Law, The Essential Treaties and other Documents, 1985) harren viele Spezialmaterien noch immer einer systematischen und anwenderfreundlichen Erfassung. Mit der vorliegenden Sammlung von Verträgen und anderen Regelungen des internationalen Wirtschaftsrechts hat nunmehr einer der wichtigsten Teilbereiche des internationalen Rechts seine längst überfällige Bearbeitung gefunden. Philip Kunig und seinen Mitherausgebern Niels Lau und Werner Meng ist es gelungen, mit der überlegten Auswahl und Anordnung relevanter Regelungen nicht nur den geplagten Akademiker zu entlasten. Das Werk wird sicherlich auch der angestrebten Zielgruppe, nämlich "decision-makers on the international and national levels", künftig wertvolle Dienste leisten.

Eine Besprechung aller in der Sammlung erfaßten 50 Dokumente ist hier schon aus Platzgründen nicht möglich; ein Blick auf den Aufbau der Sammlung zeigt jedoch, daß die

Herausgeber mehr im Sinn hatten, als möglichst viele wirtschaftsrelevante Regelungen und Verhaltensvorschriften aneinanderzureihen. Die Sammlung beginnt mit den Gründungsverträgen einschlägiger universeller und regionaler Wirtschaftsorganisationen, um dann - nach einem Überblick über Formen internationaler Zusammenarbeit und Ansätze einer Neuen Weltwirtschaftsordnung - in einem zweiten Teil insgesamt 26 Regelungen zu ausgewählten Feldern grenzüberschreitender Sachverhalte wiederzugeben. Über die Zuordnung mancher Dokumente unter die eine oder andere Überschrift mag man streiten; die Aufteilung an sich aber macht Sinn, da viele der im zweiten Teil angeführten Spezialregelungen erst vor dem Hintergrund des im ersten Teils dargestellten "Instrumentariums" internationaler Zusammenarbeit verständlich werden. So kann man etwa die Bedeutung und rechtliche Bindungswirkung der im Abschnitt "Transnational Enterprises" aufgeführten Empfehlungen und Deklarationen von OECD und ILO erst ermessen, wenn man sich über die legislativen Möglichkeiten dieser Organisationen anhand ihrer jeweiligen Satzungen ein Bild gemacht hat. Zudem reflektiert die Wiedergabe der Gründungsdokumente von IMF, IBRD, IDA, IFC und FAO, ILO, WIPO sowie der regionalen Wirtschaftsbündnisse wie OECD, EWG, EFTA und COMECON die erstaunliche Entwicklung, die die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in internationalen Wirtschaftsorganisationen seit dem zweiten Weltkrieg genommen hat; es war wohl die vornehmlich universelle Zielrichtung der Sammlung, die eine Aufnahme weiterer regionaler Wirtschaftsbündnisse aus dem südamerikanischen (z.B. Andenpakt), afrikanischen (z.B. Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten) oder asiatischen Raum (z.B. ASEAN) verhindert hat.

Neben der Koordinierung ihrer Wirtschaftspolitiken im Rahmen internationaler Organisationen haben die Staaten noch andere Formen und Instrumente internationaler Zusammenarbeit zur Bewältigung des weltweiten Wirtschaftsverkehrs entwickelt; die Sammlung konzentriert sich hier zum einen auf die sog. "commodities agreements", wie z.B. das Ölkartell der OPEC oder die internationalen Abkommen über Naturkautschuk (INRA) und Kaffee (ICA), mittels derer heute - mehr oder weniger erfolgreich - Preis, Menge und Angebot wichtiger Weltmarktgüter koordiniert und kontrolliert werden. Zum anderen wird mit der Wiedergabe zweier Abkommen über den Schutz internationaler Investitionen ein Schlaglicht auf die Probleme geworfen, denen sich private Investoren in ihren jeweiligen "Gastländern" gegenübersehen.

Dem in all diesen Dokumenten verkörperten "herrschenden" Weltwirtschaftssystem sind am Ende des ersten Teils schließlich drei Resolutionen der UN-Generalversammlung [A/RES/1803 (XVIII), A/RES/3201 (S-VI), A/RES/3281 (XXIX)] gegenübergestellt, die - gleichsam spiegelbildlich - die Forderungen der Dritten Welt nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung (NIEO) wiedergeben. Diese trotz der völkerrechtlichen Unverbindlichkeit dieser Dokumente wichtige Ergänzung spricht für die Offenheit und Objektivität der Herausgeber.

Wer sich unter der Überschrift des zweiten Teils: "Regulation of the International Economy" die erschöpfende Wiedergabe sämtlicher wirtschaftsrelevanter internationaler Regelungen vorstellt, unterschätzt entweder deren Anzahl oder überschätzt das "Fassungs-

vermögen" einer mit 700 Seiten schon an die Grenze der Handlichkeit geratenen Sammlung. Hier hatten die Herausgeber bei der Auswahl die größten Opfer zu bringen. Doch läßt sich der Verzicht etwa auf das Internationale Steuerrecht oder das weite Feld der Rechtsvereinheitlichung im Privatrecht verschmerzen, da es hierzu bereits ausreichende Spezialsammlungen gibt. Auch gleichen die Herausgeber durch eine kluge Schwerpunktsetzung in qualitativer Hinsicht aus, was in quantitativer Hinsicht nicht zu bewältigen war. So werden für den Bereich des Internationalen Handels nicht nur das GATT-Abkommen sowie das "Protocol of Provisional Application" zitiert, sondern es finden auch etliche der in der sog. "Tokyo Round" geschlossenen Verträge und getroffenen Entscheidungen dieser ständigen Staatenkonferenz (über die "Organisations-Qualität" des GATT herrscht bekanntlich immer noch Streit) ihren Niederschlag; komplettiert wird die Sammlung handelstechnischer Regelungen durch zwei einschlägige EG-Ratsentscheidungen aus jüngster Zeit.

Die beiden folgenden Abschnitte, "Transnational Enterprises" und "International Competition", sind vor allem wegen der dort aufgeführten, zahlreichen Richtlinien und Empfehlungen internationaler Organisationen von Interesse. Der hohe Anteil von "soft law" in diesem Bereich kommt nicht von ungefähr; so ist es mit der beschränkten Völkerrechtsfähigkeit von Privaten nicht vereinbar, private Wirtschaftsunternehmen und Verbände - und diese sind durch die genannten Empfehlungen in erster Linie angesprochen - durch überstaatliche Regeln unmittelbar in die Pflicht zu nehmen. Auch sind die meisten internationalen Organisationen zum Erlaß völkerrechtlich verbindlicher Regeln gar nicht befugt. Vor allem aber ist es die ablehnende Haltung der westlichen Industriestaaten, die eine Kodifizierung in diesem Bereich bisher verhindert hat. Wenn die Empfehlungen gleichwohl einen nicht unerheblichen Einfluß sowohl auf das Verhalten der angesprochenen privaten Kreise als auch auf die Gesetzgebung vieler Länder gehabt haben, so liegt das vor allem an den i.d.R. zeitgleich verabschiedeten, obligatorischen "follow-up"-Mechanismen, die die Staaten zur Abfassung von Berichten über Umsetzungserfolge und zur Einrichtung konzertierter Aktionen in Form von Gesprächsrunden etc. verpflichten.

Letzter Gegenstand der Sammlung sind Abkommen des Internationalen Verkehrs auf Schiene (COTIF), Luft (z.B. IATA) und Wasser (IMO), eine unter Völkerrechtlern weniger beachtete Materie, doch gerade für die Wirtschaft in Hinblick auf die Gewährleistung eines ungehinderten internationalen Warenaustausches von immenser Wichtigkeit.

Die in der Sammlung veröffentlichten Verträge sind allesamt in Kraft getreten. Ihre Wiedergabe erfolgt in englischer Sprache, wie überhaupt das ganze Werk, einschließlich der vorzüglichen Einleitung, in Englisch verfaßt ist. Dies mag mit den Gepflogenheiten des internationalen Rechts nicht so vertraute Zeitgenossen angesichts der deutschen Herausgeberschaft erstaunen oder gar verärgern; die angestrebte "multinationale" Zielgruppe wird es Verlag und Herausgebern indes danken. Zum einen ist Englisch im internationalen Recht inzwischen die Verkehrssprache Nr. 1 und zum anderen garantiert nur sie - als stets verwendete Vertragssprache - eine authentische Version der jeweiligen Vertragstexte.

Dem de Gruyter Verlag ist zu wünschen, daß diese Zielgruppe auch über das nötige Kleingeld verfügt, da der - handwerklich gut gemachte - Band mit DM 228,- nicht gerade billig

ausfällt. Angesichts der in dieser Form bisher einmaligen Auswahl von Dokumenten des internationalen Wirtschaftsrechts dürfte er das Geld aber allemal wert sein.

Ulrich Dieckert

Andreas Junius

Der United Nations Council for Namibia

Europäische Hochschulschriften, Frankfurt a.M. 1989, 208 S., sfr. 50,00

Das Amt des Finnen Martti Ahtisaari ist wohl ohne Vorbild in der Geschichte des Völkerrechts: Mit ihm als Namibia-Beauftragten der UNO muß seit dem 1. April 1989 der von Südafrika eingesetzte Generaladministrator Louis Pienaar jede Entscheidung abstimmen, die die freie Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung für Namibia beeinflussen könnte. Ebenso einmalig ist die völkerrechtliche Stellung des United Nations Council for Namibia (UNCfN oder Namibiarat). Dessen komplizierter Rechtsstatus ist Thema der Monographie von Andreas Junius, die zuvor 1988 der Universität Bonn als Dissertation vorlag.

Am 19.5.1967 mit Res. 2248 (S-V) von der Generalversammlung konstituiert, hat dieses Unterorgan Aufgaben zugewiesen bekommen und auch ausgeführt, die im allgemeinen eher denen einer souveränen Regierung entsprechen. Das macht das Schillernde aus am Namibiarat und sorgt für rechtlichen Disput: Ist der UNCfN nur ein politisches Organ der UNO oder ist er - wie es seinem Selbstverständnis und dem der UN-Generalversammlung entspricht - gleichfalls "Legal Administering Authority for Namibia", also Verwaltungsträger mit Regierungsfunktion? Auswirkungen hätte dies vor allem auf die rechtliche Qualität der Handlungen des Namibiarats, denn als Akte einer souveränen Regierung könnten sie eventuell von den Regierungen anderer Staaten Beachtung fordern. Dies ist dann auch der zweite Schwerpunkt der Arbeit.

Es empfiehlt sich, mit diesem letzten Kapitel zu beginnen. Denn schon ein kurzer Überblick über die Aktivitäten des UNCfN verdeutlicht die Brisanz des Themas und wirft Licht auf die Art der rechtlichen Probleme. So hat der UNCfN über den United Nations Fund for Namibia die Ausbildung namibischer Führungskräfte für die Vorbereitung auf den Unabhängigkeitstag finanziert, er ist im Namen Namibias verschiedenen internationalen Organisationen und multilateralen Verträgen beigetreten und hat namibische Reisepässe für Flüchtlinge ausgestellt, die z.B. auch von der Bundesrepublik akzeptiert werden. Kernstück der Aktivitäten ist jedoch das "Decree No.1 for the Protection of the Natural Resources of Namibia" von 1974, das die durch Südafrika oder mit südafrikanischer Genehmigung betriebene Ausbeutung der Rohstoffe Namibias verbietet und deren Ausfuhr untersagt. Das sind veritable Regierungsaktivitäten und - um dies noch einmal in Erinnerung zu rufen -